

Verbindliche Regeln für den Besuch der Oberstufe

(Teilnahme, Fehlen, Beurlaubung)

Der erfolgreiche Besuch der Oberstufe setzt die sorgfältige Einhaltung verbindlicher Regeln voraus:

- Wir weisen Sie deshalb hiermit darauf hin, dass Sie nach vorausgehender Beratung durch die Schule für die Planung und Umsetzung ihrer Schullaufbahn selbst verantwortlich sind.
- Achten Sie bitte sehr genau darauf, dass alle Abgabefristen sorgfältig einzuhalten sind. Die aus einem Überschreiten solcher Fristen entstehenden Nachteile haben Sie selbst zu verantworten.
- Kontrollieren Sie bitte täglich die Aushänge im Jahrgangsstufenschaukasten, damit Ihnen wichtige Informationen rechtzeitig bekannt sind.

Kurs(ab)wahl

- Die Anmeldung (Wahl) zu einem Kurs (darunter fällt auch die Festlegung des Ersatzfaches und der Schriftlichkeit der Kurse) verpflichtet zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr (§ 43 Schulgesetz).
- Jeder Schüler hat die Pflicht, seine Kurszuweisungen (einschließlich der Angaben über Schriftlichkeit, Abiturfach usw.) selbst dem Belegungsabschnitt zu entnehmen und zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten sind die zuständigen Beratungslehrer sofort zu informieren.
- Sollte ein Schüler an einem Kurs, dem er zugeteilt ist, nicht teilnehmen, so erhält er in diesem Fach die Beurteilung „ungenügend“.
- Eine nachträgliche Abwahl von Kursen oder der Schriftlichkeit eines Kurses ist nicht möglich.

Teilnahme am Unterricht

Gemäß dem Schulgesetz § 43 (1) ist jeder Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Schulversäumnis

- Grundsätzlich gilt gemäß dem Schulgesetz § 43 (2): Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern bzw. die volljährigen SuS unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- Die SuS sind verpflichtet, in jeder Unterrichtsstunde das Anwesenheitskontrollblatt Ihres Kurses abzuzeichnen und Fehlzeiten beim Kurslehrer schriftlich zu entschuldigen. Eine Entschuldigung ist **unmittelbar** nach dem Fehlen (d. h. in der ersten dem Fehlen folgenden Stunde) dem jeweiligen Kurslehrer unaufgefordert vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt das Fehlen als unentschuldig. Entschuldigungsfor-

mulare können von der homepage der Schule (www.gymbay.de/meinbay/) heruntergeladen werden; im Einzelfall sind sie im Sekretariat erhältlich. Für jeden Tag, an dem eine Unterrichtsstunde versäumt wurde, ist ein Tageszettel auszufüllen.

- Bei längerem Fehlen kann auch anstelle mehrerer Tageszettel ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Nachdem diese Entschuldigung (bzw. das Attest) jedem Kurslehrer, dessen Unterricht man versäumt hat, zur Kenntnisnahme (Abzeichnen) vorgelegt worden ist, verbleibt sie bzw. es bei den SuS. Die SuS sammeln ihre Entschuldigungsformulare eigenverantwortlich für evtl. spätere Reklamationen.

Mündlich zu entschuldigen ist auch das Fehlen wegen einer Klausur in einem anderen Fach oder wegen einer Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung.

- Überprüfen Sie bitte, ob Sie auch alle Fehlzeiten entschuldigt haben, da **Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn unentschuldigte Fehlzeiten ausweisen müssen**.

Bei **vorher** erkennbaren Anlässen (z.B. Führerscheinprüfung, Vorstellungstermin, Musterung) ist vor dem Termin bei der Jahrgangsstufenleitung um eine Beurlaubung nachzusuchen. Der Tutor kann maximal zwei Beurlaubungen pro Quartal aussprechen, die jeweils auf maximal einen Tag begrenzt sind. Dies gilt nicht für Tage, die unmittelbar an Ferien anschließen. In diesen und allen anderen Fällen ist ein schriftlicher Antrag beim Schulleiter rechtzeitig einzureichen. Wurde eine Beurlaubung ausgesprochen, so ist dies auf dem Entschuldigungsformular zu vermerken.

Arzttermine sind in der Regel außerhalb der regulären Unterrichtszeit wahrzunehmen.

Versäumnis von Klausuren

- Beachten Sie bitte, dass Versäumnisse von Klausuren nur durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei dem Fachlehrer/Tutor entschuldigt werden können. Dieses Attest ist spätestens innerhalb von 2 Schultagen nach dem Wiedererscheinen zum Unterricht bei dem Fachlehrer/Tutor vorzulegen, da sonst der Anspruch auf einen Nachschreibetermin erlischt. Die versäumte Klausur wird dann mit „ungenügend“ bewertet.
- Kurzfristige Erkrankungen bei Klausuren sind der Schule außerdem telefonisch mitzuteilen (Tel. 30 46 85).

Befreiung von Sport

Über Art und Umfang der Befreiung entscheidet der Fachlehrer; erfolgt die Befreiung für mehr als eine Woche, so ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über eine Befreiung von mehr als einem Monat entscheidet der Schulleiter aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses. In diesem Fall ist ein Ersatzfach für Sport (ES) zu wählen, in dem dieselben Bedingungen wie in Sport zu erfüllen sind (u.a. versetzungsrelevant). Ist ein Schüler, der nicht für ein volles Halbjahr durch Attest vom Sportunterricht befreit ist und kein Ersatzfach gewählt hat, vorübergehend sportuntauglich, so nimmt er weiterhin am Sportunterricht teil (insbesondere Theorie etc.). Ein Fernbleiben wird wie unentschuldigtes Fehlen gewertet.

Religion

Ab- bzw. Wiederanmeldung muss in der Sekundarstufe II schriftlich erfolgen und ist in der Regel nur einmal zu einem Halbjahrestermin möglich.